



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion:
Arbeitsverbot für Asylsuchende mit Status N

Autor/in: [Elisabeth Augstburger](#)

Mitunterzeichnet von: Beeler, Fritz, Furer, Geiser, Gorrengourt, Herwig, Meyer, Schafroth, Schuler und Tüscher

Eingereicht am: 6. September 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Asylgesetz sieht ein Arbeitsverbot für Asylsuchende während den ersten drei Monaten nach dem Asylgesuch und für weitere drei Monate nach erstinstanzlich negativem Asylentscheid vor (Art. 43 AsylG). Zwar kann die Behörde ein Arbeitsgesuch aufgrund einer schlechten Arbeitsmarktlage und aufgrund des Inländervorrangs verweigern, doch ist der Entscheid aufgrund des Einzelfalls und der jeweiligen Arbeitsmarktnachfrage zu überprüfen.

Die bestehende Bewilligungspraxis des Kantons Baselland geht seit über einem Jahr weit über diese Voraussetzungen hinaus. Grundsätzlich keine Arbeitsbewilligung erhalten vor allem erstmalig stellensuchende AsylbewerberInnen, unabhängig von ihren Qualifikationen und ihrer bisherigen Anwesenheitsdauer. Es gibt viele Asylsuchende, welche jahrelang auf einen Entscheid warten und während dieser Zeit keiner Erwerbsarbeit nachgehen dürfen. Dadurch müssen sie oft sehr lange als Sozialhilfeabhängige in den Asylheimen verbleiben. Ihre Fähigkeit zur Integration und Selbständigkeit wird zermürbt.

Zusätzlich erschwerend ist, dass seit dieser Praxisänderung in Baselland auch der Kanton Basel-Stadt Asylsuchenden, welche in BL wohnen, aber in BS eine Arbeitsstelle gefunden haben, keine Bewilligung mehr erteilt.

Ende Juni hat das Bundesgericht eine Beschwerde gegen ein generelles Arbeitsverbot der baselandschaftlichen Behörde gutgeheissen und dieses als Eingriff in das Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung (Art. 8 Ziff. 2 EMRK) beurteilt (BGE 2C_459/2011).

Ich bitte den Regierungsrat, die Bedingungen so zu ändern, dass Asylsuchende mit Status N, welche länger als drei Monate hier sind, nicht mehr generell von der Erwerbsarbeit ausgeschlossen bleiben, dass vielmehr deren Arbeitsgesuche im Einzelfall geprüft und allfällige Ablehnungen schriftlich verfügt werden - wie das der Kanton Basel-Stadt bereits macht.